
Unter Punkt 5. Berufspraktisches Jahr, heißt es künftig:

- 5.1. Voraussetzung für die Zulassung zum berufspraktischen Jahr ist der erfolgreiche Abschluss der in Ziffer 1.2. dieser Ordnung vorgeschriebenen Kurse und die Teilnahme an einem homiletischen Grundkurs.
- 5.2. Das berufspraktische Jahr findet zu gleichen Teilen in der Gemeinde-seelsorge und im Religionsunterricht statt. Es beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Das berufspraktische Jahr wird auf 20 Wochenstunden festgelegt. Die restliche Zeit dient dem Studium des Pastoraltheologischen Kurses und den verpflichtenden Prüfungen von Theologie im Fernkurs. Auf Antrag kann das berufspraktische Jahr aus familiären Gründen von 18 auf maximal 24 Monate verlängert werden. Der Antrag ist an die Ausbildungsleitung zu richten.
- 5.3. Im Religionsunterricht sind wöchentlich acht Hospitationsstunden zu absolvieren. Ab 1. März ist eine Klasse im Bereich der Grundschule, ab 1. September eine Klasse im Bereich der Hauptschule zu unterrichten.
- 5.4. Begleitend zum berufspraktischen Jahr finden folgende verpflichtende Maßnahmen statt:
 - a) eine religionspädagogische Werkwoche,
 - b) eine gemeinsame Werkwoche der pastoralen Berufe,
 - c) fünf Tage Supervision.
- 5.6. Die Prüfungsteile sind nach der Maßgabe der Ausbildungsleitung vorzubereiten und durchzuführen. Die Prüfungstermine sind rechtzeitig mit der Ausbildungsleitung zu vereinbaren.

198. Photovoltaikanlagen für Kirchenstiftungen – 1. Vorgehensweise beim Bau, 2. Förderung durch die Erzdiözese München und Freising

Um dem sich anbahnenden Klimawandel entgegenzutreten, setzt die Erzdiözese verstärkt auf den Einsatz erneuerbarer Energien. Ausdruck ist der Beitritt der Erzdiözese zur Bayerischen Klima-Allianz am 11.01.2007. In der Schriftenreihe Nr. 29 der Deutschen Bischöfe, „Der Klimawandel: Brennpunkt globaler, intergenerationaler und ökologischer Gerechtigkeit“, wird die besondere Verantwortung der Kirche herausgestellt.

Aufgrund aktueller Anfragen und einer verstärkten Nachfrage nach Unterstützung erlässt das Erzbischöfliche Ordinariat zur Errichtung und zum Betrieb von Photovoltaikanlagen für Kirchenstiftungen folgende Verordnung:

I. Anwendungsbereich

Gegenstand dieser Verordnung ist die Genehmigung und Förderung neu zu errichtender Photovoltaikanlagen, die der Energiegewinnung (Strom) dienen, sofern die Kirchenstiftungen diese mittels Fachfirmen oder teilweise in Eigenleistung installieren und selber betreiben (Kirchenstiftung als Bauherr in Eigenverantwortung).

Diese Verordnung betrifft nicht die Errichtung und Förderung von Photovoltaikanlagen im Rahmen von Gesamtmaßnahmen (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Generalinstandsetzungen) und Maßnahmen des Referates Bauwesen.

II. Genehmigung

- 1) Jede geplante Maßnahme bedarf der Genehmigung des Erzb. Ordinariats.
- 2) Voraussetzung für den Bau einer Photovoltaikanlage ist eine geeignete Fläche, insbesondere Dachfläche, im Eigentum der Kirchenstiftung bzw. Pfründestiftung bei seelsorglich genutzten Gebäuden. Dächer von Kirchenbauten stehen grundsätzlich nicht zur Verfügung.
- 3) Im Übrigen gelten, soweit nachfolgend nichts anderes niedergelegt ist, die diözesanen Bauregeln in der aktuellen Fassung für Maßnahmen bis zu 100.000 € Gesamtkosten.
 - a) Vorklärungen der Kirchenstiftung/Pfarrei und formlose Bedarfsmeldung sowohl an Baubetreuer für Erstberatungsgespräch als auch an den Umweltbeauftragten der Erzdiözese München und Freising.
 - b) Antragstellung der Kirchenstiftung mittels Formular F-1 „Photovoltaik“ sowie Vorlage Finanzierungsplan und weiterer aussagekräftiger Unterlagen zur fachlichen Bewertung (insbesondere Gutachten eines unabhängigen Energieberaters – ggf. aus Pool Referat Bauwesen, Wirtschaftlichkeitsberechnung, Angebote von Fachfirmen).
 - c) Über die Genehmigung entscheidet nach fachlicher Bewertung und Zustimmung durch das Referat Bauwesen die Erzbischöfliche Finanzkammer, Abt. Kirchenstiftungshaushalte, die den Finanzierungsplan prüft. Mit Genehmigung der Maßnahme gelten alle damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte

-
- als stiftungsaufsichtlich genehmigt, insbesondere der Abschluss des Stromeinspeisevertrages mit dem Energieversorgungsunternehmen.
- d) Die Maßnahmedurchführung erfolgt unbeschadet der Aufsicht des Erzb. Ordinariats. Mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage entsteht bei der Kirchenstiftung ein „Betrieb gewerblicher Art“, der in der Buchhaltung der Kirchenstiftung gesondert zu erfassen ist. Für die Kirchenstiftung sind hierbei Fragen der Umsatz-, Körperschafts- und Gewerbesteuer von Belang. Beratende Hilfestellung erfolgt über die Rechtsabteilung des Erzb. Ordinariats.
 - 4) Ein detailliertes Ablaufschema mit näheren Informationen für die Errichtung, den Bau, die Finanzierung und den laufenden Betrieb einer Photovoltaikanlage ist zur Vorklärung durch die Kirchenstiftung über das Intranet @rbeo unter der Rubrik Ordnungen und Gesetze/ Photovoltaikanlagen erhältlich.
- ### III. Förderung
- 1) Sofern die Kirchenstiftung die Finanzierung nicht vollständig aus Eigenmitteln erbringt, gewährt die Erzdiözese – ohne dass hierauf ein Anspruch besteht – der Kirchenstiftung ein Darlehen in Höhe von 2/3 der Investitionskosten bis maximal 50.000 €. Das Darlehen ist zinsfrei.
 - 2) Die gewährte Darlehenssumme ist ab dem Folgejahr der Auszahlung in zehn Jahren in gleich bleibenden Jahresraten, jeweils zum 01.07. eines Jahres, aus den Einspeisevergütungen zurückzuzahlen. Sondertilgungen oder vorzeitige vollständige Ablösung der noch offenen Darlehenssumme sind jederzeit möglich.
 - 3) Der nicht für Rücklagen und Tilgung verbleibende Teil der Einspeisevergütung kann dem Haushalt der Kirchenstiftung zugeschlagen werden.
 - 4) Die Erzdiözese behält sich vor, gewährte Darlehen fristlos zurückzufordern, wenn die geförderte Anlage innerhalb des planmäßigen Zeitraumes der Darlehensrückzahlung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird.
 - 5) Je Kirchenstiftung wird nur eine Photovoltaikanlage gefördert.

IV. Keine Überlassung an Dritte

Die Vermietung von Dächern und sonstigen Flächen an Dritte zur Errichtung einer Photovoltaikanlage, gleichgültig, ob es sich um externe Finanzinvestoren handelt oder Personengruppen, die sich zu einer Betreibergesellschaft zusammenfinden, ist nicht möglich.

Bekanntmachungen

199. Neu errichtete Pfarrverbände „Pfarrverband Altomünster“ und „Pfarrverband Röhrmoos-Hebertshausen“

Im besonderen Auftrag des Herrn Erzbischofs und nach Vorschlag des zuständigen Bischofsvikars sowie nach Anhörung und Zustimmung des Konsultorenkollegiums der Erzdiözese München und Freising sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der jeweils örtlichen Gremien (Pfarrgemeinderäte, Kirchenverwaltungen) und des jeweiligen Dekans wurden jeweils mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 folgende Pfarrverbände errichtet:

1. Der „Pfarrverband Altomünster“ mit Sitz in Altomünster-St. Alto

Mit dem Aufbau und der Leitung des Pfarrverbandes wurde Pfarrer P. Norbert Rasim OT beauftragt.

Zum Pfarrverband gehören:

Pfarrei Altomünster-St. Alto	3.224 Katholiken
Pfarrei Sielenbach-St. Petrus	1.049 Katholiken
Pfarrei Wollomoos-St. Bartholomäus	586 Katholiken
Gesamtzahl der Katholiken	4.859 Katholiken

2. Der „Pfarrverband Röhrmoos-Hebertshausen“ mit Sitz in Ampermoching-St. Peter

Mit dem Aufbau und der Leitung des Pfarrverbandes wurde Pfarrer Michael Bartmann beauftragt. Die bisherigen Pfarrverbände Röhrmoos und Hebertshausen wurden gleichzeitig aufgelöst.

Zum Pfarrverband gehören:

Pfarrei Ampermoching-St. Peter	1.187 Katholiken
Pfarrei Großinzemoos-St. Georg	1.198 Katholiken
Pfarrei Hebertshausen-Zum Allerheiligsten Welterlöser	1.862 Katholiken